

II-2445 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50.115/77-II/2/87

Wien, am 30. November 1987

Betreff: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen betr. Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte (Nr. 953/J)

983 /AB
1987 -12- 01
zu 953 /J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 953/J, betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf den sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 und 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Vollziehung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so

- 2 -

möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurückliegende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauestens und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 30.9.1983, um 03.30 Uhr, intervenierten Sicherheitswachebeamte im Hietzinger Weinstüberl in Wien 13., Maxingstraße 7, wegen der Überschreitung der Sperrstunde. Während die Beamten den Gastwirt Friedrich SCHENK von der Anzeigenerstattung wegen Überschreitung der Sperrstunde in Kenntnis setzten, äußerten sich dieser und seine Gattin Waltraud sowie die beiden Söhne Peter und Thomas in abfälliger Weise über die Amtshandlung und forderten die Beamten auf, sie mögen sich lieber um Verbrecher kümmern. Die Beamten verließen das Gastlokal und begaben sich auf die Straße zum Streifenwagen. Während sie in diesen einsteigen wollten kamen die genannten Personen auf die Straße und beschimpften laut schreiend die Beamten. Als die Beamten Frau SCHENK mitteilten, daß sie wegen Lärmerregung angezeigt werde, schrie sie weiter, setzte die Tatbestände der Ordnungsstörung und des ungestümen Benehmens

- 3 -

und wurde schließlich, nachdem sie ihr Verhalten nicht einstellte, gemäß § 35 lit c VStG 1950 festgenommen. Waltraud SCHENK verfiel in der Folge in einen Schreikrampf und schlug mit den Armen wild um sich. Daraufhin mischten sich ihr Ehemann sowie die Söhne Peter und Thomas ein und begannen gleichfalls laut schreiend die Beamten zu beschimpfen. Als die Beamten Waltraud SCHENK zum Streifenwagen bringen wollten, begannen ihre Söhne die Beamten tätlich anzugreifen. Auch Friedrich SCHENK beteiligte sich an dieser Auseinandersetzung und es kam zu einem Handgemenge. Friedrich, Peter und Thomas SCHENK wurden schließlich festgenommen und konnten nur unter Einsatz von Körpergewalt und nach Anlegen der Handfesseln in das Wachzimmer gebracht werden. Auch mit angelegten Handfesseln schlugen die Festgenommenen auf die Sicherheitswachebeamten ein, sodaß zwei Beamte verletzt wurden.

Zu B) Das Erhebungsergebnis des Sicherheitsbüros ist der Staatsanwaltschaft Wien vorgelegt worden. Von der Staatsanwaltschaft ist gegen die Beamten kein Verfahren eingeleitet worden.

Zu C) und D) Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage B.

Zu E) Versetzungen erfolgten nicht.

Karl Blum